

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1958

Der Minister der Finanzen
I. V. K a m m l e r
Stellvertreter des Ministers

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Genehmigung Nr. 3*

(Erbauseinandersetzungen)

1. Erbauseinandersetzungen über in der Deutschen Demokratischen Republik befindliches westdeutsches oder Westberliner Vermögen.

- a) Erbauseinandersetzungen zwischen Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik oder des demokratischen Sektors von Groß-Berlin und Bürgern der Deutschen Bundesrepublik oder der Westsektoren von Groß-Berlin über in der Deutschen Demokratischen Republik befindliches Vermögen (Nachlässe) werden, soweit der Anteil des oder der Bürger der Deutschen Bundesrepublik oder der Westsektoren von Groß-Berlin bei der Auseinandersetzung wertmäßig nicht vergrößert wird, allgemein genehmigt. Dabei ist es im Rahmen dieser Genehmigung und auch bei der wertmäßigen Bemessung gleichgültig, ob Eigentumsanteile in brieflose Pfandrechte oder in Forderungen umgewandelt werden. Eine besondere Genehmigung dazu ist in diesen Fällen nicht mehr erforderlich.
- b) Die volle oder teilweise unentgeltliche Überlassung von Erbanteilen der Bürger der Deutschen Bundesrepublik oder der Westsektoren von Groß-Berlin an Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die zur Erbengemeinschaft gehören oder im Erbrecht nachfolgen, ist zulässig.

2. Erbauseinandersetzungen über in der Deutschen Bundesrepublik oder den Westsektoren von Groß-Berlin befindliches Vermögen von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik.

Erbauseinandersetzungen über in der Deutschen Bundesrepublik oder den Westsektoren von Groß-Berlin befindliche Vermögenswerte werden hiermit hinsichtlich der Beteiligung von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik an solchen Werten, sofern dadurch der Anteil des Bürgers der Deutschen Demokratischen Republik wertmäßig nicht verringert wird, allgemein genehmigt.

3. Allgemeine Grundsätze

- a) Diese Genehmigung ist nur anwendbar auf gerichtlich oder notariell beurkundete Erbauseinandersetzungsverträge. Es ist in diesen Verträgen jeweils gesondert darzulegen, warum nach dieser Genehmigung eine Einzelgenehmigung nicht erforderlich ist. Alle über den Rahmen dieser Genehmigung hinausgehenden Erbauseinandersetzungen unterliegen der Genehmigung der Räte der Bezirke, Abteilung Finanzen.

- b) Diese Genehmigung bezieht sich nur auf die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs und entbindet nicht von der Beachtung der Bestimmungen über eine Einschränkung der Verfügungsbefugnis und anderer sich auf den Grundstücksverkehr beziehenden Bestimmungen.

Anordnung**über die Rechnungslegung für Bauleistungen durch volkseigene und private Baubetriebe.**

Vom 1. Februar 1958

Im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Deutschen Investitionsbank wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Bei Ausführungen von Bau- und Ausbauleistungen durch volkseigene Baubetriebe ist für die Vertragspartner diese Anordnung verbindlich.
- (2) Bei Ausführungen von Bau- und Ausbauleistungen durch private Baubetriebe ist nach dieser Anordnung zu verfahren, wenn die Auftraggeber volkseigene Betriebe, staatliche Verwaltungen und Einrichtungen, sozialistische Genossenschaften oder Parteien und Massenorganisationen sind.

§ 2

Abrechnung von Bauleistungen

- (1) Die bisher angewandten Abrechnungsverfahren für Bau- und Ausbauleistungen können von den Baubetrieben weiter beibehalten werden. Aus der Rechnung bzw. den Rechnungsanlagen müssen jedoch hervorgehen:

Auftraggeber
Investitions-Nummer
Bauvorhaben
Objekt bzw. Teilobjekt
Datum des Bauleistungsvertrages
bzw. Datum des Preisangebotes
oder Kostenplanes
Abrechnungszeitraum.

Die abgerechneten Leistungen müssen in Übereinstimmung mit dem Preisangebot bzw. Kostenplan bezeichnet sein (z. B. Positionen, Leistungstitel, Leistungsbereiche).

- (2) Im Laufe eines Planjahres sind die Rechnungen und die Rechnungsanlagen in steigenden Zahlen (Beträge und Massen) aufzustellen und davon die Summe der vorhergehenden Rechnung bzw. Rechnungsanlagen abzusetzen.

- (3) Die Rechnungsendbeträge können auf volle DM auf- oder abgerundet werden, sofern der Rechnungsbetrag 100 DM und mehr beträgt (bis 0,50 DM abzurunden, ab 0,51 DM aufrunden).

- (4) Die Bauleistungen sind monatlich abzurechnen;

- (5) Die abzurechnenden Leistungen sind wie folgt zu belegen:

- a) die im Laufe des Monats fertiggestellten Teilleistungen, Abschnitte, Stockwerke, sonstige Bauteile oder Leistungspositionen durch Massenermittlungen;

* Genehmigung (Nr. 1) (ZBl. 1955 S. 109)
Genehmigung (Nr. 2) (GBl. I 1956 9. 735)